

Im Auftrage des Reichs

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 425/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse H. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

S a a r l a n d ,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion - Landesentschädi-
gungsausschuss -, Am Stadtgraben 6-8, Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1979 durch die Richter Zorn, Beckel, Fuchs, Fortmann und Würtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 11. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält die Befugnis zur Klage gegen den 1961 mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung zugestellten Berufsschadensbescheid für verwirkt. Das wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH RZW 1975, 118). Die Klägerin hat erst 1971 und wieder 1973 zu verstehen gegeben, daß sie sich mit der 1961 zugesprochenen Kapitalentschädigung nicht zufrieden geben wolle.

Das Berufungsgericht legt dar, die Klägerin habe nach ihrem Arbeitseinkommen aus der Zeit vor der Verfolgung nur in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes

43

- 3 -

eingestuft werden können. Berufsenfängerin sei sie nicht mehr gewesen. Das trägt insoweit die Verweigerung von Abhilfe.

Soweit es sich um den 20%igen Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BGG handelt, hat die Klägerin die Neuantragsfrist nach Art. III Nr. 2 Abs. 1, Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluss verstoßen. Damit scheidet Abhilfe aus. Sie erlaubt nicht, die Überleitungsvoraussetzungen des Art. III BGG-Schluss zu unterlaufen (BGH Rzw 1975, 17; 1979, 25 Nr. 15). Darauf, daß der Klägerin 1961 ein schon nach § 92 Abs. 2 BGG af zustehender Zuschlag entgegen der damaligen Rechtslage vorenthalten worden wäre, spricht nichts. Sie wohnte 1961 in Saarbrücken und hatte Angestelltenversicherungsbeiträge entrichtet.

Die Zuerkennung einer Berufsschadenrente im Abhilfeverfahren setzt die wirksame Ausübung des Wahlrechts voraus (BGH Rzw 1977, 171 Nr. 9). Darnan fehlt es hier.

Zorn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)